



EU-Informationen aus Brüssel

vom 09. Apr. 2026





Inhaltsverzeichnis

Entbürokratisierung im Bereich Steuern	4
German Tax Advisers drängen auf Entlastungen im EU-Steuerrecht	4
DAC: BStBK fordert echten Bürokratieabbau statt bloßer Konsolidierung	5
Kommission legt Vorschlag für EU Inc. vor	6
Berufsrecht	7
BStBK: Eignungsprüfung bleibt in der EU unverzichtbar	7
BStBK nimmt zum Digital Omnibus Stellung	8
ETAF	9
Anhörung im Parlament zu „EU Inc.“ / „28. Rechtsrahmen“	9
ETAF-Konferenz: Save the Date – 7. Mai 2026	10



*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

die steuer- und berufsrechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene bleiben dynamisch: In dieser Ausgabe stehen Initiativen im Fokus, die auf eine spürbare Bürokratieentlastung und Neugestaltung bestehender EU-Regelwerke abzielen.

Die EU-Kommission treibt gleich mit mehreren Vorhaben den Bürokratieabbau im Steuerrecht voran – ein Ziel, das wir ausdrücklich unterstützen. Dabei zeigt sich, allen voran bei DAC 6, dass für eine wirkliche Vereinfachung grundlegende strukturelle Verbesserungen notwendig sind. Mit einer bloßen Konsolidierung der bestehenden DAC-Richtlinien ist es aus Sicht des Berufsstands nicht getan.

Der Vorschlag für eine „EU Inc.“ eröffnet neue Perspektiven für grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Hier gilt es, die steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen frühzeitig im Blick zu behalten und sich aktiv in die Diskussion einzubringen.

Auch aktuelle Initiativen im Berufsrecht und im digitalen Ordnungsrahmen werfen Fragen für die Zukunft des Berufsstands auf – von der Anerkennung beruflicher Qualifikationen bis hin zum Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und berufsrechtlichen Pflichten.

Wir laden Sie ein, sich einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Brüssel und die Positionen der Bundessteuerberaterkammer zu verschaffen.

Herzliche Grüße aus Brüssel

*Ihr
Michael Schick*



Entbürokratisierung im Bereich Steuern

German Tax Advisers drängen auf Entlastungen im EU-Steuerrecht

Die EU-Kommission plant, im zweiten Quartal 2026 einen Vorschlag für ein Omnibus-Paket für die Besteuerung vorzulegen, mit dem fünf zentrale Steuerrichtlinien überarbeitet werden sollen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen spürbar zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Binnenmarkts zu stärken. Die German Tax Advisers (GTA), die Kooperation von BStBK und DStV auf europäischer Ebene, haben dazu gegenüber der Generaldirektion TAXUD [Stellung genommen](#) und konkrete Änderungsvorschläge eingebracht.

Zur ATAD fordern die GTA, das Mindestschutzniveau zugunsten abschließender Regelungen zurückzudrängen, um Wettbewerbsverzerrungen durch divergierende nationale Umsetzungen zu vermeiden. Die Zinsschranke sollte auf konzerninterne Finanzierungen beschränkt und der Freibetrag von 3 Mio. Euro verpflichtend ausgestaltet werden. Für Unternehmensgruppen, die bereits unter die Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, sollten Hinzurechnungsbesteuerungs-Regeln und Hybrid-Vorschriften aufgehoben werden, da ihr Nebeneinander zu ungerechtfertigter Doppelbesteuerung führt. KMU sollten von diesen Regelungen gänzlich ausgenommen werden.

Hinsichtlich der Mutter-Tochter-Richtlinie sprechen sich die GTA für den Abbau überschüssiger Dokumentationspflichten aus. Über ein zentrales Antragsportal sollten Unternehmen künftig nur noch eine standardisierte Dividendenbescheinigung einreichen, während die zuständigen Behörden die steuerlich relevanten Informationen digital ergänzen. Die Dokumentationspflichten der allgemeinen Anti-Missbrauchsregel (GAAR) sollten gestrichen werden.

Die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sollte nach Auffassung der GTA konsequent digitalisiert werden. Ein EU-Freistellungsportal nach dem Once-Only-Prinzip soll Nachweispflichten reduzieren; diese sollen auf begründete Verdachtsfälle beschränkt und der Beteiligungsschwellenwert einheitlich auf 10 % angeglichen werden.

Für die Steuer-Fusions-Richtlinie fordern die GTA die Streichung des Anhangs mit den zulässigen Gesellschaftsformen zugunsten einer offeneren Regelung, die auch transparente Gesellschaften und Personengesellschaften einschließt. Zudem sollte der Teilbetriebsbegriff präzisiert werden, um divergierende nationale Auslegungen zu beseitigen.



Die Streitbeilegungsrichtlinie schließlich sollte durch ein digitales EU-Portal sowie eine unabhängige ständige Schiedsstelle grundlegend modernisiert werden. Diese soll nach dem Scheitern des Verständigungsverfahrens innerhalb von sechs Monaten eine verbindliche Entscheidung treffen. Ergänzend fordern die GTA eine stärkere Beteiligung der betroffenen Person im Verfahren und den Verzicht auf Verzugszinsen für den Zeitraum des laufenden Streitbeilegungsverfahrens.

Detaillierte Informationen können unserer Stellungnahme entnommen werden.

DAC: BStBK fordert echten Bürokratieabbau statt bloßer Konsolidierung

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einem Legislativvorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC). Da seit der Einführung der DAC insgesamt acht Änderungsrichtlinien (DAC1 bis DAC9) ergangen sind, ohne dass ein konsolidierter Rechtsakt existiert, prüft die Kommission eine Zusammenführung in einem einheitlichen Rechtsinstrument. Die BStBK begrüßt diese Initiative ausdrücklich und hat im Rahmen der Folgenabschätzung am 10. Februar 2026 eine [Stellungnahme](#) eingereicht.

Die BStBK betont, dass die Konsolidierung nicht allein der besseren Lesbarkeit dienen sollte, sondern als Gelegenheit genutzt werden muss, den Anwendungsbereich der DAC inhaltlich zu überprüfen und zu reduzieren. Der ursprüngliche Zweck der Richtlinie, die Zusammenarbeit der Steuerbehörden zur korrekten Besteuerung der Steuerpflichtigen zu verbessern, ist über die Jahre zunehmend durch zusätzliche Meldepflichten überlagert worden, die primär der Bekämpfung vermeintlicher Steuervermeidung dienen. Ergänzend fordert die BStBK die konsequente Anwendung des Once-Only- sowie des One-in-one-out-Prinzips und die Einführung einheitlicher digitaler Meldesysteme innerhalb der EU.

Zu DAC4, den länderbezogenen Berichten (Country-by-Country Reporting, CbCR), weist die BStBK auf die erheblich eingeschränkte Aussagekraft der übermittelten Informationen hin. Da keine einheitliche Datengrundlage vorgeschrieben ist und grundlegende Begriffsdefinitionen zwischen den Mitgliedstaaten abweichen, sind die gemeldeten Informationen weder zwischen verschiedenen Unternehmen noch über den Zeitablauf hinweg vergleichbar. Um Unternehmen nachhaltig zu entlasten,



sollte der bislang zeitlich befristete CbCR Safe Harbour als dauerhafte Maßnahme etabliert und die Anforderungen an den qualifizierten CbCR sowie das Public CbCR vereinheitlicht werden.

Die stärkste Kritik äußert die BStBK zu DAC6, den Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, und fordert deren vollständige Abschaffung. Das dem Regelwerk zugrundeliegende Bild eines „Intermediärs“, der Mandanten zu aggressiver Steuerplanung anleitet, ist mit dem Selbstverständnis des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege unvereinbar und wird entschieden zurückgewiesen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist zudem offensichtlich unausgewogen: Von knapp 27.000 Mitteilungen, die bei der deutschen Finanzverwaltung eingegangen sind, wurden lediglich 24 möglicherweise problematische Gestaltungen identifiziert, was einer Quote von 0,08 % entspricht. Die von der EU-Kommission angekündigte Überprüfung der DAC6-Kennzeichen reicht nach Auffassung der BStBK nicht aus. Statt einzelner Meldepflichten wäre es zielführender, die Anreize für komplexe Gestaltungsmodelle innerhalb der EU strukturell zu beseitigen.

Kommission legt Vorschlag für EU Inc. vor

Am 18. März 2026 hat die Europäische Kommission ihren lang erwarteten [Verordnungsvorschlag für eine „EU Inc.“](#) vorgelegt, dem Eckpfeiler des sogenannten 28. Regimes als neuen gesellschaftsrechtlichen Rahmen für Unternehmen in der EU. EU Inc. soll eine neue, optionale Kapitalgesellschaftsform sein, die in allen Mitgliedstaaten neben den bestehenden nationalen Rechtsformen eingeführt wird. Sie richtet sich insbesondere an Start-ups und Scale-ups, die im Binnenmarkt grenzüberschreitend tätig sein wollen. Bislang wird dies durch 27 verschiedene Rechtsordnungen erheblich erschwert.

EU Inc. setzt auf vollständig digitale Prozesse über den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens. Die Eintragung soll innerhalb von 48 Stunden, für unter 100 Euro und ohne Mindestkapitalanforderungen möglich sein. Unternehmensdaten müssen nur einmal über eine EU-weite Schnittstelle übermittelt werden, die nationale Unternehmensregister miteinander verbindet; perspektivisch soll ein zentrales EU-Register eingerichtet werden. Steueridentifikationsnummer (TIN) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer würden dann anschließend automatisch vergeben, ohne dass eine erneute Antragstellung erforderlich ist.

Artikel 79 des Vorschlags sieht einen EU-weiten Mitarbeiterbeteiligungsplan (EU Employee Stock Option Plan, EU-ESO) vor. Eine Besteuerung soll weder bei der Gewährung noch beim Ansparen



oder der Ausübung der Optionen anfallen, sondern ausschließlich nachgelagert beim Verkauf der Anteile. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die steuerliche Einordnung des erzielten Einkommens sowie die anzuwendenden Steuersätze selbst zu bestimmen. Soweit ein Mitgliedstaat bereits über ein begünstigtes nationales Regime für Mitarbeiterbeteiligungen verfügt und der EU-ESO dessen Voraussetzungen erfüllt, soll dieser steuerlich gleichgestellt werden.

Obwohl EU Inc. primär ein gesellschaftsrechtliches Instrument ist, ergeben sich auch steuerrechtliche Berührungspunkte. Der automatische Datenaustausch zwischen Unternehmensregistern und den für die Vergabe von TIN und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuständigen Behörden sowie die Anbindung an das Transparenzregister zur Erfassung wirtschaftlich Berechtigter sind dabei von praktischer Bedeutung. Flankierend zur EU Inc. bekräftigt die Kommission in ihrer begleitenden Mitteilung ihr Festhalten an der Initiative zur hauptsitzbasierten Besteuerung (Head Office Taxation, HOT) sowie am Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) und unterstreicht die Notwendigkeit einer zügigen Annahme beider Vorhaben.

Der Vorschlag wird nun im Europäischen Parlament und im Rat beraten. Die Kommission hat das ambitionierte Ziel ausgegeben, bis Ende 2026 eine Einigung zu erzielen.

Berufsrecht

BStBK: Eignungsprüfung bleibt in der EU unverzichtbar

Am 25. Februar 2026 beteiligte sich die BStBK an der [EU-Konsultation](#) zur „Portabilität“ von Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Die EU erwägt einen Legislativvorschlag zur Förderung der Mobilität von Arbeitskräften und Maßnahmen zur Erleichterung, Modernisierung und Ausweitung der Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe. Grund ist – so die Aussage der EU-Kommission – dass formale Anerkennungsverfahren im Rahmen der bestehenden Richtlinie langwierig, kompliziert und kostspielig seien. Für den Berufsstand war aufgefallen, dass dabei auch eine Ausweitung der automatischen Anerkennung auf weitere Berufe durch delegierte Rechtsakte anvisiert sein soll.

Die BStBK lehnt eine Ausweitung der automatischen Anerkennung durch delegierte Rechtsakte – jedenfalls für den Beruf des Steuerberaters – ab. Der Beruf des Steuerberaters eignet sich nicht für eine automatische Anerkennung: Er ist in Europa nicht harmonisiert und in den Mitgliedstaaten sehr heterogen ausgestaltet. Hierfür verwies die BStBK auf ihre Studie „[Tax Professions in Europe](#)“ aus



dem Jahr 2023. Außerdem nahm sie umfassend zum besonderen Berufsbild der Steuerberater in Deutschland Stellung und legte dar, warum die Eignungsprüfung unverzichtbar ist.

Zur Frage, wie berufliche Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen einfacher anerkannt werden können, zeigte sich die BStBK für eine Regelung aufgeschlossen, nach der für Drittstaatsangehörige wenigstens für einen vorübergehenden Zeitraum derselbe Rechtsrahmen anzuwenden wäre wie für Personen aus der EU, dem EWR und der Schweiz.

BStBK nimmt zum Digital Omnibus Stellung

Die Europäische Kommission legte am 19. November 2025 ihr [Digitalpaket](#) zur Vereinfachung des digitalen Regelwerks vor. Das umfassende Paket setzt sich aus vier Säulen zusammen: einem Digital-Omnibus, einem Digital-Omnibus zu KI, der Einführung der European Business Wallet und der Strategie für die Datenunion. Ziel des Pakets ist es, zahlreiche bestehende EU-Rechtsvorschriften – darunter die DSGVO, den Data Act sowie Cybersicherheitsgesetze wie NIS2 – zu harmonisieren und Compliance-Kosten für Unternehmen zu senken. Die BStBK begrüßt dieses Ziel, nutzt die Konsultation aber zugleich, um auf ein Problem für den Berufsstand hinzuweisen:

In ihrer [Stellungnahme](#) vom 11. März 2026 zum Digital Omnibus weist die BStBK auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und dem berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters hin. Nach § 66 Abs. 3 StBerG kann der Steuerberater die Herausgabe seiner Handakte verweigern, bis er für seine Vergütung befriedigt ist. Dieses Zurückbehaltungsrecht schützt den Steuerberater davor, seinen Honoraranspruch nur durch kostspielige Gerichtsverfahren durchsetzen zu können. Art. 15 DSGVO verpflichtet ihn jedoch, auf Verlangen eine vollständige Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten herauszugeben, die im Einzelfall deckungsgleich mit der gesamten Handakte sein kann. Das Zurückbehaltungsrecht wird damit gegenstandslos.

Dieselbe Problematik ergibt sich beim Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO: Nach Mandatsbeendigung verlangen Mandanten häufig die vollständige Übertragung ihrer Mandatsdaten. Die BStBK stellt klar, dass Art. 20 DSGVO seinem Wortlaut nach nur solche Daten erfasst, die der Mandant selbst bereitgestellt hat, nicht aber Arbeitsergebnisse wie Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse, an denen dem Steuerberater ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.



Zwar eröffnen die Öffnungsklauseln des Art. 23 Abs. 1 DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines nationalen Interessenausgleichs. Deutschland hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht, sodass die Problematik auf die europäische Ebene verlagert wird. Die BStBK schlägt daher vor, Art. 15 und Art. 20 DSGVO jeweils um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen, der ein Auskunfts- bzw. Übertragbarkeitsrecht ausschließt, soweit sich der Verantwortliche auf ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO berufen kann. Nur so lässt sich ein praktikabler Ausgleich zwischen den Rechten der betroffenen Person und dem berufsrechtlich gebotenen Schutz des Mandatsverhältnisses herstellen.

Genauere Informationen finden Sie in unserer Stellungnahme.

ETAF

Anhörung im Parlament zu „EU Inc.“ / „28. Rechtsrahmen“

Am 24. Februar 2026 nahm die ETAF auf Einladung des FISC-Unterausschusses an einer Sachverständigenanhörung im EP zum Thema „Machbarkeit eines 28. Steuersystems“ teil. Erörtert wurde, wie steuerpolitische Anreize und der Abbau von Handelsbarrieren in den neuen Rechtsrahmen integriert werden können, um den Binnenmarkt und die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Zudem diente die Anhörung der Vorbereitung eines Initiativberichts des ECON-Ausschusses. Sollte es zu einem zusätzlichen, fakultativen EU-Rechtsrahmen kommen, pocht die ETAF auf eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten, um die Entstehung von 27 unterschiedlichen Rechtslagen zu vermeiden.



ETAF-Konferenz: Save the Date – 7. Mai 2026



SAVE THE DATE

7 May 2026

ETAF Conference

Tax Systems in the Digital Age: Current and Future challenges

10:30 - 12:30 CET

@virtual format (details to follow)

The digital transformation of taxation is reshaping how tax data is collected, shared and retained across the EU, notably through initiatives such as VAT in the Digital Age (ViDA), e-invoicing and real-time reporting. While these reforms promise greater efficiency, they also give rise to new, and often underestimated, challenges for taxpayers, tax administrations and advisers alike.

As tax data increasingly flows automatically to authorities and across interconnected systems, fundamental questions emerge around professional secrecy, confidentiality and trust, as well as the ownership and control of tax data once it has been transmitted.

Extended data-retention requirements and the growing reliance on digital platforms heighten exposure and liability risks, frequently beyond direct control. Fragmented national implementation across Member States and persistent VAT gaps further illustrate that automation alone does not guarantee effective compliance or fraud reduction.

Against this backdrop, a key question emerges: **how can Europe ensure that digitalisation strengthens rather than strains trust, compliance, and fairness in its tax systems?**

The **European Tax Adviser Federation (ETAF)**, is pleased to invite you to join leading voices from the European Commission, the European Parliament and the tax profession for a constructive dialogue on the challenges and opportunities arising from the digital transformation of tax systems.

SPEAKERS TO BE ANNOUNCED SOON!!

The conference will be held fully online in English, with interpretation in Romanian.
Participation is open upon registration.



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wallstraße 58/59
10179 Berlin

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be